Katholische
Kirchgemeinde Luzern

Organisationsverordnung

vom 1. August 2018

mit einer formlosen Anpassung von Begrifflichkeiten per 1.1.2025

Katholische Kirche
Stadt Luzern

Inhaltsverzeichnis

I. Kirchenrat 5

A. Allgemeine Bestimmungen 5
Art. 1 Aufgaben des Kirchenrats 5
Art. 2 Kollegialsystem 5
Art. 3 Interne Organisation des Kirchenrats 6
Art. 4 Entschädigungen der Mitglieder des Kirchenrats 6
Art. 5 Informationsrechte der Mitglieder des Kirchenrats 6
Art. 6 Zeichnungsberechtigung 6

B. Geschäftsordnung des Kirchenrats 7
Art. 7 Einberufung der Sitzungen 7
Art. 8 Geschäftsvorbereitung 7
Art. 9 Durchführung der Sitzungen 8

C. Ressorts 9
Art. 10 Definition der Ressorts 9
Art. 11 Ressort Präsidium 9
Art. 12 Ressort Controlling 10
Art. 13 Ressort Finanzen 10
Art. 14 Ressort Bau und Infrastruktur 10
Art. 15 Ressort Personal 11
Art. 16 Ressort Kommunikation 11

II. Geschäftsstelle 11
Art. 17 Aufgaben der Geschäftsführung 11
Art. 18 Kompetenzen der Geschäftsführung 12
Art. 19 Fachbereiche 12

III. Verwaltungscontrolling 13
Art. 20 Übersicht 13
Art. 21 Betrieblicher Leistungsauftrag 13
Art. 22 Berichterstattung der Geschäftsführung 14

IV. Zusammenarbeit mit dem Pastoralraum 14
Art. 23 Koordinationsgremien 14
Art. 24 Doppelrat 15
Art. 25 Lenkungsgremium 15
Art. 26 Vertretung des Pastoralraums im Kirchenrat 15
Art. 27 Pfarreipflegschaften 16
Art. 28 Fachpflegschaften 16

V. Beitragscontrolling **17**
Art. 29 Beitragscontrolling 17

VI. Kommissionen **17**
Art. 30 Kommissionen 17

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen **18**
Art. 31 In-Kraft-Treten 18

Anhänge **19**
Organisationsschema 19
Funktionendiagramm 20

I. Kirchenrat

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Aufgaben des Kirchenrats

[1] Der Kirchenrat übt unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Kirchenrats und der Stimmberechtigten die strategische Führung der Kirchgemeinde aus. Seine Aufgaben werden im übergeordneten Recht, in der Gemeindeordnung (GO), im Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats (GeschR), in der Organisationsverordnung (OrgV samt Anhängen) und in den weiteren kommunalen Erlassen umschrieben.
[2] Der Kirchenrat erfüllt folgende Funktionen:

a. Politisches Controlling nach den Vorschriften von Art. 20 – 23, 26 GO sowie Art. 9 – 12 GeschR,
b. Verwaltungscontrolling nach den Vorschriften von Art. 26 GO und Art. 20 ff.
c. Sachentscheidungen:
   - Erlass von Rechtssätzen, sofern diese Befugnis dem Kirchenrat übertragen wurde (Art. 27 Abs. 2 GO);
   - Erlass von Weisungen und Entscheidungen mit generell-abstrakter Wirkung, soweit diese Befugnis nicht der Geschäftsführung übertragen wurde;
   - Alle Entscheidungen, die nicht in einem Rechtssatz (einschliesslich Funktionendiagramm, vgl. Anhang II) über- oder nachgeordneten Organisationseinheiten übertragen sind.

Art. 2
Kollegialsystem

[1] Der Kirchenrat ist eine Kollegialbehörde. Sämtliche Entscheidungen werden von allen Mitgliedern in gleicher Weise verantwortet.
[2] Jedes Mitglied ist an die Entscheidungen des Kirchenrats gebunden, auch wenn es diesen nicht zugestimmt hat.
[3] Ein Mitglied des Kirchenrats, das einer Entscheidung nicht zugestimmt hat, kann nicht gezwungen werden, diese in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Art. 3
Interne Organisation des Kirchenrats

[1] Der Kirchenrat besteht gemäss Beschluss des Grossen Kirchenrats aus fünf Mitgliedern, davon ein Pfarrer bzw. eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter von Amtes wegen (Art. 25 GO). (siehe auch Art. 26 OrgV)
[2] Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kirchmeierin oder der Kirchmeier werden vom Grossen Kirchenrat gewählt (Art. 21 Abs. 2 GO).
[3] An seiner konstituierenden Sitzung
a. wählt der Kirchenrat das Vizepräsidium;
b. teilt der Kirchenrat seinen Mitgliedern Ressorts (Art. 10 ff.), Pfarreipflegschaften (Art. 27) und Fachpflegschaften (Art. 28 f.) sowie die Stellvertretungen zur Betreuung zu.

Art. 4
Entschädigungen der Mitglieder des Kirchenrats

[1] Der Grosse Kirchenrat legt die Summe, die für die Entschädigungen und Spesen des Kirchenrats insgesamt zur Verfügung stehen, im Voranschlag fest.
[2] Der Kirchenrat legt im Rahmen der Summe gemäss Abs. 1 die Entschädigungen und Spesen der einzelnen Mitglieder des Kirchenrats fest.

Art. 5
Informationsrechte der Mitglieder des Kirchenrats

[1] Jedes Mitglied hat mit Zustimmung des Kirchenrats oder des Präsidiums ein vollständiges Einsichtsrecht in die Akten der Geschäftsstelle der Kirchgemeinde. Liegt die Zustimmung vor, sind alle Organisationseinheiten der Kirchgemeinde verpflichtet, den Mitgliedern des Kirchenrats die entsprechenden geschäftlichen Informationen zu erteilen.
[2] Die weiter gehenden Informationsrechte der Ressortverantwortlichen gemäss Art. 10 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Art. 6
Zeichnungsberechtigung

[1] Das Präsidium und die Geschäftsführung zeichnen für den Kirchenrat zusammen oder mit einem Mitglied des Kirchenrats kollektiv zu zweien.
[2] Der Kirchenrat beschliesst über die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen.
[3] Einfache Mitteilungen und Finanzgeschäfte im Kompetenzbereich der Fachbereichsleitung können mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

B. Geschäftsordnung des Kirchenrats

Art. 7
Einberufung der Sitzungen

[1] Die ordentlichen Sitzungen des Kirchenrats finden in der Regel monatlich statt. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr zum Voraus festgelegt.
[2] Zusätzliche Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf bzw. auf Begehren von mindestes zwei Mitgliedern einberufen.
[3] Die Mitglieder des Kirchenrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Art. 8
Geschäftsvorbereitung

[1] Das Präsidium bereitet die Sitzungen zusammen mit der Geschäftsführung vor. Es legt die Traktandenliste fest und ist dafür verantwortlich, dass alle für die Kirchgemeinde wichtigen Probleme im Kompetenzbereich des Kirchenrats zeitgerecht traktandiert und behandelt werden.
[2] Die Traktandenliste und die erforderlichen Akten zu den einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt. Allfällige zusätzliche Akten liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht auf. Die Mitglieder haben die Akten vor der Sitzung zu studieren.
[3] Die Geschäfte werden in drei Kategorien eingeteilt:

a. A-Geschäfte: Entscheidungen ohne Beratung
   A-Geschäfte sind schriftlich vorbereitete Entscheidungen des Kirchenrats, die voraussichtlich nicht beraten werden müssen.
b. B-Geschäfte: Entscheidungen mit Beratung
   B-Geschäfte sind schriftlich vorbereitete Entscheidungen des Kirchenrats, die voraussichtlich beraten werden müssen.
c. C-Geschäfte: Beratungsgeschäfte
   C-Geschäfte werden beraten, aber in der Regel noch nicht entschieden. Sie werden mit den vollständigen Unterlagen und in der Regel mit einer Aktennotiz der Geschäftsführung, des Fachbereichs oder der Kommission dokumentiert.
d. D-Geschäfte: Informationen; Kenntnisnahmen
   D-Geschäfte sind mündliche oder schriftliche Informationen, die keine Entscheidung des Kirchenrats erfordern.

Art. 9
Durchführung der Sitzungen

[1] Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Sitzungen des Kirchenrats.
[2] Die Sitzungen des Kirchenrats sind vertraulich. Die Teilnehmenden haben das Sitzungsgeheimnis zu wahren. Der Kirchenrat beschliesst über die Information der Öffentlichkeit.
[3] Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
[4] Die Beratungen erfolgen nach der Traktandenliste. Auf nicht traktandierte Geschäfte wird eingetreten, wenn eine Änderung der Traktandenliste mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen wird.
[5] Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds oder der Geschäftsführung. Nehmen Dritte an der Sitzung teil, fasst der Kirchenrat grundsätzlich keine Beschlüsse in deren Anwesenheit. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des Geschäftreglements des Grossen Kirchenrats.
[6] Zirkularbeschlüsse können gefasst werden,

a. wenn alle Mitglieder dem Zirkularverfahren schriftlich zustimmen, und
b. wenn die Mehrheit der Mitglieder dem im Zirkularverfahren zu fassenden Beschluss zustimmt.

Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
[7] Über die Sitzungen des Kirchenrats wird ein Protokoll geführt, das neben den Beschlüssen auch die Beratungen in zusammengefasster Form wiedergibt. Die Protokolle werden vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

C. Ressorts

Art. 10
Definition der Ressorts

[1] Die Ressorts dienen der Arbeitsteilung im Kirchenrat. Sie sind keine Organisationseinheiten mit Entscheidungskompetenzen und Linienverantwortung.
[2] Das für das Ressort verantwortliche Mitglied begleitet die Tätigkeiten in dem ihm zugeteilten Ressort mit besonderer Aufmerksamkeit. Es
a. erhält von der Geschäftsführung die erforderlichen Informationen aus seinem Ressort;
b. kann an den Controlling-Sitzungen zwischen der Geschäftsführung und der Leitung des betreffenden Fachbereichs teilnehmen;
c. wirkt mit der Geschäftsführung und der Leitung des Fachbereichs bei der Vorbereitung von Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder strategischer Bedeutung mit;
d. vertritt die Vorlagen gemäss lit. c im Kirchenrat und im Grossen Kirchenrat;
e. übt keine operativen Führungsfunktionen und keine operativen Tätigkeiten aus.

[3] Die Sonderbestimmungen über das Ressort Präsidium gemäss Art. 11 bleiben vorbehalten.

Art. 11
Ressort Präsidium

[1] Das Präsidium leitet den Kirchenrat.
[2] Es ist das exekutive Führungsorgan des Kirchenrats und hat diesbezüglich Linienfunktion. Es erfüllt im Rahmen der Weisungen des Kirchenrats folgende Kernfunktionen:
a. Operative Führung der Geschäftsführung (Art. 17 f.) im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenrats;
b. Kommunikation und Koordination mit dem Grossen Kirchenrat und mit den übrigen Gremien der Kirchgemeinde;
c. Kommunikation und Koordination mit der Pastoralraumleitung;
d. Repräsentation der Kirchgemeinde gegen aussen; Kommunikation.

Art. 12
Ressort Controlling

Das Ressort Controlling wirkt insbesondere auf die Erreichung folgender Ziele hin:

a. Ausgestaltung des politischen Controllings in der Qualität, dass der Grosse Kirchenrat auf dieser Grundlage die politisch /strategische Kontrolle und Steuerung der Kirchgemeinde zuverlässig und wirksam ausüben kann.
b. Ausgestaltung des Verwaltungscontrollings in der Qualität, dass der Kirchenrat die betriebliche Führung der Geschäftsstelle und der Kommissionen zuverlässig und wirksam steuern und überwachen kann.
c. Ausgestaltung des Controllings über die Pfarrei- und Fachpflegschaften sowie des Beitragscontrollings in der Qualität, dass der Kirchenrat die externen Leistungserbringer im Rahmen seiner Kompetenzen steuern und wirksam überwachen kann.

Art. 13
Ressort Finanzen

Das Ressort Finanzen wirkt insbesondere auf die Erreichung folgender Ziele hin:

a. Führung eines gesunden Finanzhaushalts;
b. Führung eines transparenten Rechnungswesens;
c. Optimale Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

Art. 14
Ressort Bau und Infrastruktur

Das Ressort Bau und Infrastruktur wirkt insbesondere auf die Erreichung folgender Ziele hin:

a. Erstellung und Unterhalt der Gebäude und Räume, die für Kirchgemeinde und für die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten erforderlich sind;
b. Kauf und Unterhalt der Grundausstattung (technische Infrastruktur, EDV, Mobiliar usw.), die für die Kirchgemeinde und für die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten erforderlich ist;
c. Erstellung und Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Art. 15
Ressort Personal

Das Ressort Personal wirkt insbesondere auf die Erreichung folgender Ziele hin:

a. Beschäftigung von genügend leistungsbereitem und leistungsfähigem Personal, damit die Aufgaben der Kirchgemeinde jederzeit wirtschaftlich, zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden können;
b. zeitgemässe Anstellungsbedingungen;
c. gerechtes Entschädigungssystem (Lohn, Sozialleistungen, Pensionskasse), das konkurrenzfähige Löhne und ein hohes Mass an sozialer Sicherheit gewährleistet.

Art. 16
Ressort Kommunikation

Das Ressort Kommunikation wirkt insbesondere auf die Erreichung folgender Ziele hin:

a. Transparente und proaktive Kommunikation mit den wichtigen internen und externen Zielgruppen;
b. Herausgabe von eigenen Medien (Pfarreiblatt, Website usw.) und Betreuung externer Medien;
c. Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes.

II. Geschäftsstelle

Art. 17
Aufgaben der Geschäftsführung

[1] Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
[2] Die Geschäftsführung erfüllt zusammen mit den Fachbereichen den betrieblichen Leistungsauftrag (Art. 21). Sie erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

a. Führungsaufgaben, inkl. Personalführung
b. Stabsstelle des Kirchenrats
c. Stabsstelle des Grossen Kirchenrats
d. Koordination mit dem Pastoralraum
e. Interne und externe Kommunikation
f. Beitragswesen
g. Rechtsdienst

h. Mitgliederwesen
i. Datenschutz und Archiv

[3] Die Geschäftsführung trägt dem Kirchenrat gegenüber im Rahmen ihrer Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 18
Kompetenzen der Geschäftsführung

[1] Die Geschäftsführung kann im Rahmen der Zweckbindung über die bewilligten Kredite verfügen.
[2] Sie kann (gebundene und frei bestimmbare) nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 20'000.00 pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 50'000.00, in eigener Kompetenz beschliessen.
[3] Die weiteren Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.

Art. 19
Fachbereiche

[1] Die Fachbereiche erfüllen folgende Aufgaben:

a.	Bau und Infrastruktur	Neubauten, Renovationen
		Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Liegenschaften
		Bewirtschaftung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
		Betrieb und Unterhalt der technischen Infrastruktur und der EDV
		Gebäudesicherheit, Arbeitssicherheit und Unfallversicherung
		Controlling
b.	Finanzen	Rechnungswesen und Buchhaltung
		Kirchensteuerwesen
		Bewirtschaftung der Liegenschaften im Finanzvermögen
		Sachversicherungswesen
		Controlling
c.	Personal	Unterstützung der Linienvorgesetzten in Personalfragen
		Instrumente zur Personalführung
		Personaladministration
		Lohnbuchhaltung / Sozialversicherungen
		Controlling
d.	Kommunikation	Marketingplanung und -beratung
		Medienarbeit
		Herausgabe eigener Medien

Corporate Design
Controlling

[2] Die Entscheidungskompetenzen der Fachbereichs-Vorstehenden ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.

III. Verwaltungscontrolling

Art. 20
Übersicht

Der Kirchenrat übt die Oberleitung über die Geschäftsstelle wie folgt aus:

a. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Geschäftsführung (Art. 21),
b. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
   - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung (Art. 22),
   - Allenfalls selbständige Informationsbeschaffung (Art. 5, Art. 10 Abs. 2),
c. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
   - Beurteilung der von der Geschäftsführung eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
   - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Kirchenrats,
d. Wahl und Führung der Geschäftsführung.

Art. 21
Betrieblicher Leistungsauftrag

[1] Der betriebliche Leistungsauftrag enthält:

a. die betrieblich wichtigen Ziele (Grundauftrag, Jahresziele), gegliedert nach Leistungsgruppen,
b. das Budget für die Geschäftsstelle.

[2] Im betrieblichen Leistungsauftrag können Leistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.

Art. 22
Berichterstattung der Geschäftsführung

[1] Die Geschäftsführung legt dem Kirchenrat halbjährlich einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Soll-Ist-Vergleich mit folgenden Aussagen:

a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen Aufgabenplanung, Abweichungen,
b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen Finanzplanung, Abweichungen,
c. Begründung allfälliger Abweichungen,
d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Kirchenrats.

[2] Die Geschäftsführung berichtet dem Kirchenrat zudem je nach Bedarf über aktuelle Vorkommnisse.

IV. Zusammenarbeit mit dem Pastoralraum

Art. 23
Koordinationsgremien

[1] Die Kirchgemeinde und der Pastoralraum arbeiten insbesondere in folgenden Koordinationsgremien zusammen:

a. Doppelrat (Art. 24) mit folgenden Mitgliedsinstanzen: Kirchenrat, Leitungsteam Pastoralraum;
b. Lenkungsgremium (Art. 25) mit folgenden Mitgliedsinstanzen: Präsidium des Kirchenrats, Pastoralraumleitung. Bestehen Co-Präsidien, wird eine Person delegiert.

Die Geschäftsführung der Kirchgemeinde und die Koordinationsstelle des Pastoralraums nehmen an den Sitzungen beider Koordinationsgremien mit beratender Stimme teil. Fallweise können weitere Personen beigezogen werden.

[2] Jedes Koordinationsgremium ist für alle Geschäfte zuständig, für die beide Mitgliedsinstanzen nach ihrem internen Organisationsrecht zuständig sind.

[3] Entscheidungen der Koordinationsgremien kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Mitgliedsinstanzen zustande.

Art. 24
Doppelrat

[1] Der Doppelrat ist das strategische Koordinationsgremium.
[2] Der Doppelrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Informations- und Meinungsaustausch über alle gegenseitig interessierenden Probleme;
b. Entwicklung und Vereinbarung von gemeinsamen Strategien und Projekten;
c. Leistungsvereinbarungen mit den Pfarreien oder mit den Leistungserbringern (kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheiten oder weitere Leistungserbringer) über die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Sinn von Art. 5 oder Art. 33 GO. Die Leistungsvereinbarungen werden im Rahmen der Gesamtplanung umschrieben (Ziele, Leistungen und finanzielle Abgeltung).

Art. 25
Lenkungsgremium

[1] Das Lenkungsgremium ist das exekutive Koordinationsgremium.
[2] Das Lenkungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Vorbereitung der Entscheidungsunterlagen und der Sitzungen des Doppelrats, Ausführung der Beschlüsse;
b. Jährliche Prüfung und Steuerung der gemeinsam erfüllten Aufgaben (Zielerreichung, Erforderlichkeit des Angebots, Korrekturmassnahmen);
c. Koordination der Tätigkeiten der Kirchgemeinde und des Pastoralraums.
[3] Das Lenkungsgremium kann der Geschäftsführung und/oder der Koordinationsstelle des Pastoralraums gemeinsam zu erfüllende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 26
Vertretung des Pastoralraums im Kirchenrat

[1] Die Vertretung des Pastoralraums
a. vertritt die Interessen des Pastoralraums im Kirchenrat und jene der Kirchgemeinde im Pastoralraumteam;
b. vertritt die Geschäfte von grundlegender pastoraler Bedeutung im Kirchenrat und im Grossen Kirchenrat;
c. betreibt Informationsaustausch zwischen dem Kirchenrat und dem Pastoralraumteam.
[2] Weitere, von der kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheit definierte Aufgaben bleiben vorbehalten.

Art. 27
Pfarreipflegschaften

[1] Die Pfarreipflegschaften dienen der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenrat und den Pfarreien auf dem Gebiet der gemeinsamen Aufgaben im Sinn von Art. 33 GO. Die Leistungen der Pfarreien werden in den Leistungsvereinbarungen (gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. c) im Rahmen der Gesamtplanung umschrieben.
[2] Der Kirchenrat weist jede Pfarrei einem seiner Mitglieder als Pfarreipflegschaft zu.
[3] Das für die Pfarrei zuständige Mitglied des Kirchenrats:
a. pflegt den Kontakt mit der Pfarrei;
b. betreibt einen Informationsaustausch zwischen dem Kirchenrat und der Pfarrei;
c. wirkt auf die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und auf die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 33 Abs. 4 GO hin.

Art. 28
Fachpflegschaften

[1] Die Fachpflegschaften dienen der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenrat und den Leistungserbringern (kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheiten oder weitere Leistungserbringer) auf dem Gebiet der gemeinsamen Aufgaben im Sinn von Art. 5 GO.
[2] Die Fachpflegschaften werden vom Kirchenrat jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode entsprechend den Strukturen der kirchenrechtlich verantwortlichen Organisationseinheiten und in Absprache mit diesen eingeteilt. Die Leistungen gemäss Abs. 2 werden in den Leistungsvereinbarungen (Art. 24 Abs. 2 lit. c) umschrieben.
[3] Der Kirchenrat weist jede Fachpflegschaft einem seiner Mitglieder zu.
[4] Das für die Fachpflegschaft zuständige Mitglied des Kirchenrats begleitet die Tätigkeiten in der ihm zugeteilten Fachpflegschaft mit besonderer Aufmerksamkeit. Es:
a. erhält von der in der Leistungsvereinbarung bezeichneten Instanz die erforderlichen Informationen aus seiner Fachpflegschaft;
b. nimmt an den Sitzungen der Doppelrats-Kommissionen teil;
c. kann bei der Vorbereitung von Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder strategischer Bedeutung in seiner Fachpflegschaft mitwirken;
d. kann die Vorlagen gemäss lit. c im Kirchenrat und im Grossen Kirchenrat vertreten.

V. Beitragscontrolling

Art. 29
Beitragscontrolling

[1] Externe Leistungserbringer, die von der Kirchgemeinde ohne Leistungsvereinbarung Beiträge erhalten, unterstehen einem Beitragscontrolling.
[2] Die Geschäftsführung prüft vor jedem Beitragsentscheid die Berechtigung des Beitrags. Sie prüft insbesondere,
a. ob das externe Angebot in Anbetracht der beschränkten Ressourcen und der Ziele der Kirchgemeinde zu Recht gefördert wird;
b. ob der externe Beitragsempfänger für die zweckmässige Verwendung des Beitrags Gewähr bietet;
c. ob die Höhe des Beitrags
   - durch das öffentliche bzw. kirchliche Interesse am Angebot gedeckt ist;
   - durch die Qualität und Quantität des Angebots gerechtfertigt ist;
   - im Vergleich mit anderen Gesuchstellern rechtsgleich zugesprochen wird.

Die Geschäftsführung kann Mitberichte der kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheit einholen.

VI. Kommissionen

Art. 30
Kommissionen

[1] Der Kirchenrat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er
a. wählt das Präsidium und die Mitglieder;
b. umschreibt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Kommission sowie deren Organisation und Ressourcen in einem Leistungsauftrag.

[2] Das Präsidium führt die Kommission und trägt dem Kirchenrat gegenüber im Rahmen seiner Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags.
[3] Für das Controlling gilt Folgendes:
a. Der Kirchenrat aktualisiert den Leistungsauftrag der Kommission in der Regel jährlich. Art. 21 ist sinngemäss anwendbar.
b. Die Kommission erstattet dem Kirchenrat jährlich einen schriftlichen Bericht. Art. 22 ist sinngemäss anwendbar.

c. Die Kommission berichtet dem Kirchenrat zudem bei Bedarf über aktuelle Probleme und holt dessen Weisungen ein, wenn eine erforderliche Korrekturmassnahme nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom Juni 2010. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, den 27. August 2018

Im Namen des Kirchenrates

Susanna Bertschmann	Peter Bischof
Präsidentin	Geschäftsführer

Anhänge:
I. Organisationsschema
II. Funktionendiagramm

Anhang I

Staatskirchenrechtlicher Bereich

Koordinationsgremien

Kirchenrechtlicher Bereich

Landeskirche Kanton Luzern

Bistum Basel

Synode
Kommissionen

Synodalrat
Kommissionen

Synodal-verwaltung

Steuergruppe

Geschäftsleitung

Bistum Basel

Regionalleitung Bistumsregion St. Viktor

Fachbereiche

Grosser Kirchenrat
Kommissionen

Kirchenrat

Finanzen/ Betriebswirtschaft	Bau/ Infrastruktur	Ressorts Präsidium	Personal/ Controlling	Kommunikation/ Marketing
Stephanie Plersch Jurt	André Bachmann	Susanna Bertschmann	Michael Zeier-Rast	Thomas Lang[4]

Geschäftsstelle

Geschäftsführung
Stephan Müller

Fachbereiche

Finanzen/ Betriebswirtschaft	Bau/ Infrastruktur	Personal	Kommunikation/ Marketing	Stabsstelle/ Projekte
Bernhard Twerenbold	Stefan Meyer	Claudia Schmid	Ingrid Schmid	Karin Hess

Doppelrat[2]

Lenkungsgremium[3] | Doppelratskommission

Erweitertes Pastoralraumteam

Projekte
Zeitlich befristet und durch PRT oder EPRT genehmigt

Pastoralraumleitung
Pastoralraumleiter: Thomas Lang
Leitender Priester: Rafal Lupa

Pastoralraumteam[1]

Konzept- und Koordinationsstelle
Alexander Kraus

Kommunikation/Marketing
Ingrid Schmid

Koordinationskreis Nord
Herbert Gut

- **Der MaiHof – St. Josef** – Mirjam Furrer
- **Peterskapelle** – Meinrad Furrer
- **St. Johannes** – Herbert Gut
- **St. Karl** – Alain Duff (ab 1.3.25)
- **St. Leodegar** – Claudia Nuber
- **St. Philipp Neri[6]** – Ruedy Sigrist

Koordinationskreis Süd
Gudrun Dötsch

- **Jesuitenkirche** – Hansruedi Kleiber
- **St. Anton · St. Michael** – Urs Brunner
- **St. Maria zu Franziskanern** – Gudrun Dötsch
- **St. Paul** – Rafal Lupa
- **St. Theodul[6]** – Bernhard Koch bis 28.2.25

«Joker-Person»[5]
Ruedy Sigrist

Netzwerk Dialog
Claudia Nuber

- **Alter** – Andreas Stalder
- **Bildung/Kultur** – N. N.
- **Empfang/Sekretariat** – N. N.
- **Musik** – Ulrike Grosch
- **Räume/Gastgeber** – Stefan Schmid
- **Religiöse Bildung** – Rektorin Melanie Laveglia, Prorektorin Carmen Glaus (ab 4.2.)
- **Spiritualität** – N. N.

Netzwerk Soziales
Astrid Gassmann

- **Lebensräume** – Astrid Gassmann
- **Migration/Integration** – Nicola Neider
- **Nachhaltige Entwicklung** – Harald Horber
- **Offene Jugendarbeit** – Andreas Kaufmann
- **Sozialberatung** – Beatrice Geuking
- **Verbandliche Jugendarbeit** – Res Wyler

Kirchgemeinde Luzern

Pastoralraum Stadt Luzern

1 Mitglieder Pastoralraumteam: Leitende Koordinationskreise und Netzwerke, Pastoralraumleitung (mit beratender Stimme und Antragsrecht: Geschäftsführer Kirchgemeinde und Leiter Konzept- und Koordinationsstelle)

2 Pastoralraumteam und Kirchenrat

3 Pastoralraumleiter, Koordinator Pastoralraum, Kirchenratspräsidentin, Geschäftsführer der Kirchgemeinde

4 Vertretung Pastoralraum

5 «Joker-Person»: Diese Person wird vom Pastoralraumteam für eine bestimmte Zeit vorgeschlagen und dem Doppelrat zur Wahl vorgelegt. Die Person bringt eine besondere fachliche Kompetenz in Fragen der territorialen und/oder fachlich-thematischen Struktur und/oder von strategischen Fragen mit. Die Person besitzt Stimmrecht. Es können eine oder zwei «Joker-Personen» berufen werden.

6 Seit 1. Januar 2022 zum Pastoralraum Stadt Luzern gehörig (mit je eigenen Kirchgemeinden)

Katholische Kirche Stadt Luzern

Territoriale Struktur: Pfarreien/Standorte

Fachlich-thematische Struktur: Fachbereiche

Anhang II

Funktionendiagramm

Das Funktionendiagramm enthält die wichtigsten Aufgaben und ordnet den verschiedenen Gremien die Kompetenzen zu. Sämtliche Kompetenzen bewegen sich im Rahmen der bewilligten Budgets sowie der übergeordneten Regelungen. Für das Zustandekommen der Entscheide gilt das Prinzip der sinnmachenden Partizipation der beteiligten Stellen, die miteinander kommunizieren und sich gegenseitig informieren.

Die einzelnen Kirchenräte haben im Rahmen ihrer Ressortverantwortung ein Mitwirkungsrecht, gemäss Organisationsverordnung Art.10, Abs. 2c. **Alle Entscheidungen liegen beim Kirchenrat, die nicht in einem Rechtssatz (einschliesslich dieses Funktionendiagramms) über- oder nachgeordneten Organisationseinheiten übertragen sind.**

Gemäss Art. 23 der Organisationsverordnung sind die beiden Koordinationsgremien, Doppelrat und Lenkungsgremium für alle Geschäfte zuständig, für die die jeweiligen Mitgliedsinstanzen nach ihrem internen Organisationsrecht zuständig sind. Entscheidungen der Koordinationsgremien kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Mitgliedsinstanzen zustande (= einvernehmliche Entscheidungsfindung).

Legende

E Entscheid
A Antrag
M Mitwirkung
D Durchführung und Vorbereitung (immer auch A und M)
K Kenntnisnahme

	Grosser Kirchenrat	Kirchenrat	Geschäftsführung	Fachbereichsleitung	Lenkungsgremium	Doppelrat
Planung, Kontrolle, Steuerung						
1. Finanz- und Aufgabenplan / Jahres-programm	K	E	A	D		M
2. Voranschlag / Jahresrechnung	E	A	D	D		
3. Jahresbericht des Kirchenrats	K	E	A	D		
4a Planungsberichte / Leitbilder (politische Strategien für Finanzen, Infrastruktur, Personal usw.)	K	E	A	D		M
4b Pastorale Planungsberichte / Leitbilder	K	E	A	D	A	E
5. Gemeinsame Strategien (Pastoral-konzepte, Erscheinungsbild, Krisen-kommunikation, Eigene Medien / Publikationen usw.)		E	A	D	A	E
6. Konzepte des Kirchenrats (Sicher-heit, Informatik, Beitragswesen usw.)		E	A	D	M	
7. Leistungsvereinbarungen mit den Pfarreien oder mit den Leistungser-bringern (kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheiten oder weitere Leistungserbringer), gemäss Art. 24, Absatz 2c		E	A	D	A	E
8. Betrieblicher Leistungsauftrag der Geschäftsstelle		E	A/ D	D	M	
Beitragscontrolling						
9. Beitragsgesuche < 5000 Franken			E	D		
10. Beitragsgesuche > 5001 Franken		E	A	D		

	Grosser Kirchenrat	Kirchenrat	Geschäftsführung	Fachbereichsleitung	Lenkungsgremium	Doppelrat
Personal (Zuständige Stelle gemäss § 4 Abs. 3 Personalverordnung)						
11. Lohnsysteme / Einreihungsplan		E	A	D		
12. Stellenplan		E	A	D	M	
13. Pastoralraumleitende/r, Leitender Priester Pastoralraum, Standortleitende:						
a. Wahl oder Begründung des Dienstverhältnisses; Ermächtigung des Kirchenrats zur Anstellung (Ziff. 13b)	E	A	D	D		
b. Anstellungsverfügung		E	D	D		
c. Beendigung der Anstellung durch die Kirchgemeinde	K*	E*	D	D		
d. übrige personalrechtliche Entscheide**			E	D		
14. Geschäftsführer/in: Anstellung, übrige personalrechtliche Entscheide und Beendigung der Anstellung durch die Kirchgemeinde	K	E/A		D		
15. Weitere Mitarbeitende ab Lohnkl. 19:						
a. Anstellung und Beendigung der Anstellung durch die Kirchgemeinde		E	A	D		
b. übrige personalrechtliche Entscheide**			E	D		
16. Mitarbeitende bis Lohnklasse 18, Auszubildende, Aushilfen u.a.: Anstellung, übrige personalrechtliche Entscheide** und Beendigung der Anstellung durch die Kirchgemeinde			E	D		
17. Fort-/Weiterbildungsbeiträge: gem. Fort/Weiterbildungsverordnung						

	Grosser Kirchenrat	Kirchenrat	Geschäftsführung	Fachbereichsleitung	Lenkungsgremium	Doppelrat
Bau und Infrastruktur						
18. Festsetzen von Mietzinsen im Einzelfall			E	D		
19. Vergaben von Bauaufträgen < 250’000 Franken			E	D		
Finanzkompetenzen						
20. Sachaufwendungen: Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite < 10'000 Franken				E/D		
21. Sachaufwendungen: Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite > 10'000 Franken			E	D		
22. Rechtsgeschäfte mit einem Interessenwert < 20'000 Franken			E	D		

* Entscheid des Kirchenrates nach vorgängiger Konsultation der Controlling-Kommission des Grossen Kirchenrates. Der Grosse Kirchenrat wird anschliessend über den Entscheid informiert.

** Die zuständige Stelle für bestimmte übrige personalrechtliche Entscheide kann in der Personalverordnung anders bezeichnet sein. Die Personalverordnung geht vor. Personalrechtliche Entscheidungen werden in Absprache mit den direkten Vorgesetzten getroffen.

Zu den Finanzkompetenzen

- Es dürfen keine Teilaufträge erteilt werden, um damit eine tiefere Finanzkompetenz zu erreichen.
- Erforderliche Nachtragskredite sind einzuholen, bevor eine Auftragserteilung erfolgt bzw. bevor eine Ausgabe getätigt wird. Ausgenommen sind unaufschiebbare Ausgaben zur Gewährleistung eines ordentlichen Betriebsablaufs und/oder zur Vermeidung von Folgeschäden.
- Vorbehalten bleiben die Regelungen in den Fonds-Reglementen.